

# instara

Satzung über die Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften  
über Gestaltung für den Geltungsbereich der Bebauungspläne  
Nr. 12 „In den Wiesen, Teil I“ sowie  
Nr. 22 „In den Wiesen, Teil II“

## **Stadt Zeven**

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen  
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27404-054 / Stand: 18.01.2017)

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Stadtwerke Zeven
- Wasserwerk Zeven
- Vodafone Kabel Deutschland
- TenneT TSO GmbH
- Gascade Gastransport GmbH (WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport & Co.KG)
- EWE-Netz GmbH
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Stade)
- Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg

### ANREGUNGEN UND HINWEISE

#### 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

##### 1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 16.01.2017)

Von der beabsichtigten Aufhebung der o.a. örtlichen Bauvorschriften habe ich Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich, da Belange, die der Landkreis als Träger öffentlicher Belange zu vertreten hat, nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange, die der Landkreis als Träger öffentlicher Belange zu vertreten hat, nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

#### Entscheidungsvorschlag zu 1.1

Die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.2 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover)

(Stellungnahme vom 08.12.2016)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Anlage: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um die Aufhebung einer Gestaltungssatzung in einem bereits langjährig baulich genutzten Bereich handelt, wird der nebenstehende Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.3 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 07.12.2016)

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

[richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de](mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de)

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

### Entscheidungsvorschlag zu 1.2

Die durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Abstimmungsergebnis:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma Ericsson keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben zur vorliegenden Planung hat.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls bereits gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Innerhalb des Auslegungszeitraums ist keine Stellungnahme eingegangen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und damit um den letzten Beteiligungsschritt.

### Entscheidungsvorschlag zu 1.3

Die durch die Ericsson Services GmbH vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt.

### Abstimmungsergebnis:

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.4 Industrie- und Handelskammer (IHK Stade)

(Stellungnahme vom 27.12.2016)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

### 1.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 02.01.2017)

Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nicht berührt.

Ich bitte um Übersetzung der in Kraft getretenen Satzung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken zum Planentwurf vorzutragen sind.

Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

#### Entscheidungsvorschlag zu 1.4

**Die durch die Industrie- und Handelskammer vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nicht berührt sind.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe des VV-BauGB entsprochen.

#### Entscheidungsvorschlag zu 1.5

**Die durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen.**

**Abstimmungsergebnis:**

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

2.1 Am Montag, den 14. November 2016, fand im Rathaus der Stadt Zeven um 18.00 Uhr die **Vorgezogene Bürgerbeteiligung/ Beteiligung der Öffentlichkeit** im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Es wurden einige inhaltliche Fragen bzw. Verständnisfragen bezüglich der betroffenen Satzung sowie den Bebauungsplänen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger gestellt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

2.2 Während der **öffentlichen Auslegung** vom 13.12.2016 bis 12.01.2017 wurden ebenfalls keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der Verfahrensschritte keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen werden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 18.01.2017

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen